



seit 1935

DONAU ROLLFÄHRE KORNEUBURG-KLOSTERNEUBURG

GesmbH

2100 Korneuburg an der Donau

B E T R I E B S O R D N U N G

1. RADFAHRER und FUSSGÄNGER zuerst
2. KFZ INSASSEN bzw BEIFÄHRER haben vor dem Einfahren aus- bzw. abzusteigen
PFERDE sind am Zügel zu führen
ROLLSCHUHE sind vor Betreten der Zugangsbrücken auszuziehen
3. RADFAHRER haben das Rad zu schieben
4. SCHRITTEMPO fahren
5. VERWEILEN auf den LANDUNGSANLAGEN ist verboten
6. Bei FAHRZEUGEN aller Art ist die ANTRIEBSQUELLE ABZUSTELLEN
FESTSTELLBREMSE betätigen
Gegebenenfalls den ersten GANG EINLEGEN
7. ANTRIEBSQUELLE (Motor) ERST starten, wenn das Fährschiff FESTGEMACHT ist
und STILLLIEGT
8. KFZ INSASSEN bzw BEIFÄHRER erst NACH der AUSFAHRT ein- bzw. aufsteigen
9. SCHADENSFÄLLE sind UNVERZÜGLICH dem Schiffsführer zu melden
10. NICHT BEFÖRDERT werden widersetzliche, den Anstand verletzende, sowie alkoholisierte
oder unter Drogeneinfluss stehende Personen
NICHT FUNKTIONSTÜCHTIGE bzw FAHRZEUGE mit dem Ladegut „Flüssiger Treibstoff“
werden nicht transportiert
11. Jede EINMENGUNG in die Schiffsführung, sowie das Betreten der nicht für die Passagiere
bestimmten Räume und Flächen ist verboten
12. Über die BEFÖRDERUNG von Personen, Tieren, Fahrzeugen und Gütern entscheidet
ausschließlich und allein verantwortlich der Schiffsführer
13. ÜBERTRETUNGEN dieser Betriebsordnung werden gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen
des Schiffahrtsgesetzes von 1997, BGBl. I. Nr. 62/1997 in der geltenden Fassung bestraft

Korneuburg, am 31.03.2011